

## Lizenzbedingungen

Stand: Montag, 5. August 2024

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Lizenzbedingungen der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH (Friedrichstr. 149, 10117 Berlin) (nachfolgend auch „PD“) gelten für die unentgeltliche Überlassung an und die Nutzung von durch die PD erstellten Werkzeugen zur Erleichterung der Veröffentlichung sogenannter „Hochwertiger Datensätze“ durch Kommunen (nachfolgend auch die „Werkzeuge“) durch Nutzer (nachfolgend der oder die „Nutzer“; PD und Nutzer zusammen auch die „Parteien“ oder einzeln eine „Partei“).
- 1.2 Eine Überlassung der Werkzeuge nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen an den Nutzer erfolgt erst, wenn der Nutzer diese Lizenzbedingungen selbst in seinem Namen oder in Vertretung für einen Dritten (z. B. seinen Arbeitgeber) akzeptiert hat. Dies erfolgt über die Betätigung eines entsprechenden Buttons durch den Nutzer auf der Webseite der PD. Mit der Akzeptanz der Lizenzbedingungen durch den Nutzer kommt ein Vertrag über die Nutzung der Werkzeuge nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen zustande (der „Vertrag“).
- 1.3 Sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine ergänzende Anwendung, wenn die Parteien nicht ausdrücklich in Schriftform im Sinne von § 126 BGB etwas anderes vereinbaren; dies gilt selbst dann, wenn diese der PD bekannt sind, die PD diesen bzw. dessen Anwendung aber nicht widerspricht.

### 2. Lizenzgegenstand

- 2.1 Lizenzgegenstand sind die sog. Werkzeuge.
- 2.2 Bei den „Werkzeugen“ handelt es sich um verschiedene Arbeitshilfen und Handreichungen im Sinne eines modularen Baukastens. Dazu können beispielsweise ein Leitfaden zur Datenveröffentlichung, ein Datenkatalog, eine Linksammlung zu spezifischen Aspekten der Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen oder ein Logbuch mit Erfahrungswissen, das auf Basis der Praxisbegleitung ausgewählter Kommunen entsteht, gehören.
- 2.3 Welche Werkzeuge die PD bereitstellt, entscheidet die PD. Die PD kann die Bereitstellung der Werkzeuge in Teilen oder als Ganzes jederzeit einstellen. Es besteht keinesfalls ein Anspruch des Nutzers auf die Bereitstellung eines konkreten Werkzeuges. Bereits bestehende Nutzungsrechte aufgrund dieses Vertrages bleiben davon unberührt.
- 2.4 Die Werkzeuge wurden im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen entwickelt und durch die Finanzierung des Bundes ermöglicht. Eine Verantwortung für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität von Annahmen, Berechnungen und Ergebnissen der Werkzeuge wird seitens der PD nicht übernommen.
- 2.5 Zudem ist zu beachten, dass die Werkzeuge ggf. mit der Zeit nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechen und die Aussagekraft der Werkzeuge daher mit der Zeit abnimmt. Für diesen Fall sollte sich der Nutzer bemühen, ein Update der Werkzeuge zu erhalten (soweit dies von der PD bereitgestellt wird; vgl. unten Ziffer 2.9).
- 2.6 Die Werkzeuge können allenfalls eine Hilfestellung für Kommunen sein, um Investitionen in Dateninfrastrukturen (z. B. Hardware-Komponenten wie Server oder Cloud-Infrastrukturen), Software-Komponenten (z. B. Open Data Portale oder Urbane Datenplattformen) oder in den Kompetenzaufbau tätigen zu können, damit sie die Veröffentlichungspflicht hochwertiger Daten erfüllen können. Alle in den Werkzeugen ggf. bereits hinterlegten Annahmen dienen lediglich als Beispielwerte der Orientierung (ungefähre Richtwerte) und müssen bei Anwendung der Werkzeuge an die projektspezifischen Gegebenheiten angepasst und aktualisiert werden.
- 2.7 Die Rechte an den Werkzeugen, insbesondere die Eigentums- und Nutzungsrechte, liegen bei der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen. Die Bundesrepublik Deutschland hat der PD ausreichende Nutzungsrechte an den Werkzeugen eingeräumt und die PD insbesondere ermächtigt, die Werkzeuge im eigenen Namen Dritten unentgeltlich zu überlassen und diesen die entsprechenden Nutzungsrechte daran einzuräumen. Die Bundesrepublik Deutschland kann ihre Zustimmung zur Bereitstellung der Werkzeuge jederzeit widerrufen und diese würde erlöschen, sollte die Bundesrepublik nicht mehr Gesellschafterin der PD sein.
- 2.8 Der Nutzer erhält die Werkzeuge zur Nutzung nach Maßgabe und in den Grenzen des Vertrags.
  - a) Die Werkzeuge werden dem Nutzer durch die PD als Download zur Verfügung gestellt.

- b) Mit der Bereitstellung der Werkzeuge als Download auf der Webseite von der PD sind die Hauptleistungspflichten der PD unter dem Vertrag vollständig erfüllt.
- 2.9 Die Parteien stimmen darin überein, dass es sich bei den Werkzeugen um geistiges Eigentum der PD bzw. von deren Lizenzgebern handelt („Know-how“) und in Bezug auf das Know-how keine Rechte und Ansprüche zugunsten des Nutzers übertragen oder eingeräumt werden (mit Ausnahme der beschränkten Nutzungsrechteinräumung in Ziffer 3). Im Verhältnis zwischen den Parteien des Vertrags ist ausschließlich die PD berechtigt, Rechte und Ansprüche an, auf bzw. im Zusammenhang mit Know-how gegenüber Dritten geltend zu machen und / oder Schutzrechtsanmeldungen in Bezug auf Know-how anzumelden.
- 2.10 Soweit die Werkzeuge seitens der PD verändert oder aktualisiert werden („Update“), behält sich die PD das Recht vor, auch dieses Update Nutzern unentgeltlich zum Download zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung, die Werkzeuge zu aktualisieren und / oder dem Nutzer die Updates unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. In Bezug auf die Nutzung von Updates durch Nutzer gelten die Regelungen in Ziffer 3 entsprechend.
- 2.11 Zur Klarstellung: Die PD schuldet in Bezug auf die Werkzeuge keine Support-, Pflege-, Betriebs- und / oder Wartungsleistungen.

### **3. Nutzungsrechte und Nutzungsbedingungen**

- 3.1 Der Nutzer erhält für die Dauer des Vertrags ein einfaches, nicht ausschließliches, kostenloses und nicht unterlizenzierbares Recht die Vertragsgegenstände nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des vertraglich vereinbarten Umfangs zu nutzen.
- 3.2 Die vertragsgemäße Nutzung umfasst abschließend das (Herunter-)Laden und Anzeigen der Werkzeuge für interne Zwecke im Rahmen des vertragsgemäßen Umfangs (Einzelplatzlizenz für einen Nutzer) sowie die nachfolgend genannten Anpassungshandlungen (siehe unter Ziffer 3.5) und die Vervielfältigung und Weitergabe der Werkzeuge an Dritte nach Maßgabe der Ziffer 3.5. Zu darüberhinausgehenden Nutzungshandlungen ist der Nutzer nicht berechtigt und er verpflichtet sich, sämtlich solche Handlungen zu unterlassen. Insbesondere ist eine kommerzielle Verwertung der Werkzeuge (z. B. der Vertrieb, Verkauf oder die Vermietung der Werkzeuge oder von Teilen davon an Dritte) untersagt und unzulässig.
- 3.3 Der Nutzer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Werkzeuge durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die Mitarbeiter des Nutzers sind auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbedingungen hinzuweisen und der Nutzer wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass seine Mitarbeiter diese Lizenzbedingungen auch einhalten.
- 3.4 Der Nutzer kann zum Zwecke der Erweiterung, der Flexibilisierung sowie der Anpassung einzelner Werkzeuge, die in einer offenen Version bereitgestellt werden, an projektabhängige Spezifikationen Modifikationen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Umfangs vornehmen. Weitergehende Änderungen, Erweiterungen und sonstige Anpassungen betreffend die Werkzeuge sind nicht erlaubt.
- 3.5 Der Nutzer darf die Werkzeuge, auch in ihrer nach Ziffer 3.4 abgewandelten Form, an Dritte unter den vorliegenden Lizenzbedingungen an Dritte weitergeben. Er muss den Dritten auf die Urheberschaft der PD, die vorliegenden Lizenzbedingungen und insbesondere die eingeschränkte Gewährleistung und Haftung der PD nach Ziffer 4 in geeigneter Weise hinweisen. Wenn und soweit der Nutzer die Werkzeuge nach Ziffer 3.4 angepasst hat, hat er auf diese Anpassungen hinzuweisen. Er darf vom Dritten keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen fordern oder das lizenzierte Material mit solchen belegen oder dahingehende technische Maßnahmen anwenden, sofern dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird.
- 3.6 Urheberrechtsvermerke sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale betreffend die Werkzeuge dürfen vom Nutzer sowie von Dritten im Sinne der Ziffer 3.5 nicht verändert und / oder entfernt werden.
- 3.7 Der Nutzer verpflichtet sich, die Werkzeuge nicht unter Verstoß gegen die Vorgaben des Vertrags und / oder unter Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben zu nutzen. Insbesondere wird der Nutzer die Werkzeuge nicht im Zusammenhang mit rechtswidrigen, betrügerischen und / oder sittenwidrigen Handlungen und / oder Äußerungen nutzen.

#### **4. Eingeschränkte Gewährleistung und Haftung der PD**

- 4.1 Da die Bereitstellung der Werkzeuge für den Nutzer kostenlos erfolgt (unentgeltlicher Vertrag), richtet sich die Gewährleistung und Haftung in Bezug auf die Werkzeuge ausschließlich nach den Regelungen der §§ 521 bis 524 BGB (in entsprechender Anwendung), soweit und in dem Umfang sich aus den übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht ausdrücklich etwas abweichendes ergibt. Eine darüberhinausgehende Haftung schließen die Parteien ausdrücklich und umfassend aus.
- 4.2 Die PD übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität von Annahmen, Berechnungen und Ergebnissen der Werkzeuge bzw. für eine konkrete Beschaffenheit der Werkzeuge. Eine Gewährleistung in diesem Zusammenhang ist daher ausgeschlossen.
- 4.3 Die PD haftet zudem in keinem Fall, soweit der Nutzer unzutreffende Eingabedaten verwendet hat, die Eingabe fehlerhaft durchgeführt hat, in Bezug auf eine Offene Version oder bei sonstigen von dem Nutzer vorgenommenen Änderungen an den Werkzeugen.

#### **5. Laufzeit des Vertrags; Kündigung; Folgen der Beendigung des Vertrags**

- 5.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- 5.2 Der Nutzer kann den Vertrag jederzeit durch endgültige Aufgabe der Nutzung der Werkzeuge beenden, indem er die Werkzeuge vollumfänglich löscht (einschließlich aller Sicherheitskopien und Backups) und diese Löschung PD per E-Mail an [hvd-kommunal@pd-g.de](mailto:hvd-kommunal@pd-g.de) bestätigt.
- 5.3 Eine ordentliche Kündigung des Vertrags durch die PD ist ausgeschlossen.
- 5.4 Eine Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrags liegt für die PD insbesondere dann vor, wenn der Nutzer gegen wesentliche Pflichten und Regelungen des Vertrags verstößt. Die Parteien stimmen darin überein, dass u .a. eine Verletzung der Vorgaben aus der Ziffer 3 durch den Nutzer jeweils eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, die PD zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Ebenso stellt es einen wichtigen Grund dar, wenn die Bundesrepublik Deutschland ihre Zustimmung zur Veröffentlichung eines oder mehrere Werkzeuge widerruft oder diese Zustimmung erlischt (siehe Ziffer 2.6).
- 5.5 Mit einer Beendigung des Vertrags (gleich aus welchem Rechtsgrund) enden automatisch auch sämtliche Nutzungsrechte des Nutzers in Bezug auf die Werkzeuge (insbesondere die dem Nutzer in Ziffer 3 eingeräumten Nutzungsrechte). Der Nutzer verpflichtet sich die Werkzeuge im Falle einer Beendigung des Vertrags unverzüglich zu löschen (einschließlich sämtlicher Sicherheitskopien und Backups), soweit dies noch nicht erfolgt ist, und der PD die entsprechende Löschung – auf Verlangen von der PD – schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

#### **6. Änderung der Lizenzbedingungen durch die PD**

- 6.1 Die PD kann im Bedarfsfall diese Lizenzbedingungen ändern,
  - a) soweit die PD verpflichtet ist, die Übereinstimmung der Lizenzbedingungen mit anwendbarem Recht herzustellen;
  - b) soweit die PD damit einem gegen die PD gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt; und / oder
  - c) soweit Änderungen des für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien relevanten Rechtsrahmens, der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis einer zuständigen Aufsichtsbehörde und / oder Änderungen sonstiger vertragsrelevanter Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs beider Parteien liegen, eine Anpassung der Lizenzbedingungen erforderlich machen (z. B. weil die insofern relevanten Klauseln in den Lizenzbedingungen aufgrund solcher Änderungen nunmehr als in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam erachtet werden)

und sich aus den von PD vorgenommenen Änderungen keine für den Nutzer unzumutbaren Folgen und keine Änderungen an den vertraglichen Leistungen ergeben, die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, es sei denn, solche Änderungen sind am oben genannten Maßstab gemessen unvermeidbar.

- 6.2 Die PD übermittelt die geänderten Lizenzbedingungen dem Nutzer vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform und weist ihn auf die Neuregelungen sowie das Datum des geplanten Inkrafttretens gesondert hin. Zugleich wird die PD dem Nutzer eine angemessene, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung einräumen,

ob dieser die geänderten Lizenzbedingungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht in Textform zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Die PD wird den Nutzer bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d. h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.

## **7. Schlussvorschriften**

- 7.1 Sämtliche Ergänzungen, Änderungen und / oder Anpassungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für jede Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 7.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.
- 7.3 Der mit dem jeweiligen Nutzer verwendete Vertragstext wird von der PD gespeichert. Diesen Vertragstext kann der Nutzer (grundsätzlich auch nach Vertragsschluss) auf der Webseite von der PD einsehen und herunterladen.
- 7.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus / oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Berlin.
- 7.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll nach dem Willen der Parteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.